

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, die fünf neuen Bundesländer in die Willensbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung und seiner Organe einzubeziehen.

Ferner sollen dem Bundesinstitut für Berufsbildung insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden EG-Binnenmarkt sowie den Umgestaltungsprozeß in Mittel- und Osteuropa zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit in der Berufsbildung übertragen werden.

Bei der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts als einem wesentlichen Instrument der Berufsbildungsplanung sollen die Erfahrungen, die sich nach zehnjähriger Geltung des Gesetzes in der Praxis ergeben haben, durch eine inhaltliche und verfahrensmäßige Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die zwischenzeitliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Schließlich soll die Arbeitsweise des Bundesinstituts durch eine Veränderung der Gremienstruktur und der Aufgabenverteilung, eine Straffung von Arbeitsabläufen sowie eine Abkürzung interner Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse verbessert werden.

B. Lösung

Die Zahl der Ländervertreter im Hauptausschuß des Bundesinstituts wird von bisher elf auf 16 angehoben. Aus Gründen der Parität zwischen den dort vertretenen Interessen wird die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ebenfalls auf 16 erhöht. Der Bund bleibt mit fünf Beauftragten vertreten, die 16 Stimmen führen.

Zur Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des um 15 Mitglieder erheblich vergrößerten Hauptausschusses wird ein kleineres drittes Organ (Ständiger Ausschuß) geschaffen, dem ein Teil der bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses übertragen wird (laufende Geschäfte, Verwaltungsangelegenheiten). Er ist paritätisch mit Mitgliedern des Hauptausschusses aus den dort repräsentierten Gruppen besetzt.

Der gesetzliche Katalog der weisungsgebundenen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung wird um die Mitwirkung an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung erweitert.

Die Zielsetzung des Berufsbildungsberichts wird im Hinblick auf die an ihn gestellten Erwartungen und seine tatsächliche Funktion im Gesetz erweitert. Die inhaltlichen Anforderungen zur Prognose künftiger Entwicklungen in der Berufsbildung werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Möglichkeiten präzisiert. Das Verfahren für die Vorlage des Berichtsentwurfs an den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird zeitlich entzerrt.

Die Effizienz der Institutsarbeit wird verbessert durch eine Aufgabenteilung zwischen Hauptausschuß und Ständigem Ausschuß, die gesetzliche Absicherung der Eigenständigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Vertretungsbefugnis des Ständigen Ausschusses. Das Verfahren der Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen im Bundesinstitut wird durch die Abschaffung des Länderausschusses abgekürzt. Im Bereich der beratenden Tätigkeit des Instituts wird eine unklare gesetzliche Kompetenzverteilung zwischen den Organen durch eine eindeutige und ausschließliche Zuweisung dieser Aufgabe an den Hauptausschuß beseitigt, wodurch das Gewicht der Beratung gestärkt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine Mehrkosten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (322) — 250 12 — Be 38/92

Bonn, den 31. August 1992

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Berufsbildungsförderungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Überschrift:

„Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG)“.

2. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Worte „(Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, berufliche Umschulung)“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der zuständige Bundesminister hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung darzustellen. Erscheint die Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen als gefährdet, sollen in den Bericht Vorschläge für die Behebung aufgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Buchstabe a werden vor die Worte „die im Geltungsbereich“ die Worte „auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen“ gesetzt.

bb) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) eine Einschätzung des bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartenden Angebots an Ausbildungsplätzen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Aufgaben der Berufsbildung nach diesem Gesetz werden im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durchgeführt. Zur Durchführung dieser Aufgaben wird ein bundesunmittelbares rechtsfähiges Bundesinstitut für Berufsbildung errichtet. Den Sitz

des Bundesinstituts für Berufsbildung bestimmt der zuständige Bundesminister.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden am Ende von Buchstabe d der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe angefügt:

„e) an der internationalen Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung mitzuwirken;“.

bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

cc) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „durch den Hauptausschuß (§ 8) zu beschließenden“ gestrichen.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. der Ständige Ausschuß,“.

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Worten „dem Generalsekretär“ werden die Worte „dem Ständigen Ausschuß oder“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Der Hauptausschuß berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Hauptausschuß tritt einmal jährlich zusammen. Auf Antrag von Mitgliedern, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinen, können weitere Sitzungen anberaumt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 erster Halbsatz wird das Wort „elf“ jeweils durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.

bb) Satz 2 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung und bei der Stellungnahme zum Entwurf

des Berufsbildungsberichts haben sie kein Stimmrecht."

- d) In Absatz 8 werden die Worte „unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 9 und des § 9 nach näherer Regelung der Satzung“ gestrichen.

- e) Absatz 9 wird wie folgt gefaßt:

„(9) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterliegt der Hauptausschuß keinen Weisungen.“

7. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Ständiger Ausschuß

(1) Dem Ständigen Ausschuß gehören sechzehn Mitglieder des Hauptausschusses an, und zwar je vier Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Länder und des Bundes.

(2) Der Ständige Ausschuß beschließt über die in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5, § 14 Abs. 4 und § 19 Nr. 1 genannten Angelegenheiten des Bundesinstituts für Berufsbildung, soweit sie nicht der Beschlußfassung des Hauptausschusses vorbehalten sind. Der Generalsekretär unterrichtet den Ständigen Ausschuß unverzüglich über erteilte Weisungen zur Durchführung von Aufgaben nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und erlassene Verwaltungsvorschriften nach § 6 Abs. 2 Nr. 2. Der Ständige Ausschuß kann zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Entwürfe der schulischen Rahmenlehrpläne Stellung nehmen und beschließt über die Fortschreibung des Forschungsprogramms.

(3) Der Ständige Ausschuß nimmt zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses dessen Aufgaben wahr, wenn die Sache

1. eilbedürftig ist und die Mehrheit der Mitglieder des Ständigen Ausschusses nicht widerspricht oder

2. durch Beschluß des Hauptausschusses dem Ständigen Ausschuß zugewiesen wurde,

und bereitet dessen Sitzungen und Beschlußfassungen vor. § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 bis 9 gelten für den Ständigen Ausschuß entsprechend. Bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen haben die Beauftragten des Bundes kein Stimmrecht."

8. In § 14 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Hauptausschuß“ durch das Wort „Ständigen Ausschuß“ ersetzt.

9. § 19 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Hauptausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um den Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen handelt.“

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Der Ständige Ausschuß tritt an die Stelle des Bundesausschusses für Berufsbildung, soweit es sich um die Anhörung bei Erlass von Rechtsverordnungen handelt.“

10. Die §§ 20 und 21 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft kann den Wortlaut des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Gemäß § 29 Abs. 1 GGO II wird die Gesetzesbezeichnung in „Berufsbildungsförderungsgesetz“ geändert; die Kurzbezeichnung hat sich allgemein durchgesetzt und kennzeichnet hinreichend den Gesetzeszweck. Diese redaktionelle Anpassung läßt die bildungspolitische Zielsetzung des Gesetzes unberührt.

Zu Nummer 2

Klarstellung, daß der Begriff „Berufsbildung“ im Sinne des Gesetzes die in § 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Bereiche der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung umfaßt. Dieser Bezug ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 enthaltene Aufgabenbeschreibung des Berufsbildungsberichts ist zu eng und entspricht nicht seiner tatsächlichen Funktion und seinen tatsächlichen Inhalten. Der Berufsbildungsbericht als „Hauptbuch der beruflichen Bildung“ hatte von Anfang an entsprechend dem gesetzgeberischen Willen eine über die bloße Darstellung der bisherigen und Prognose der künftigen Entwicklung der Ausbildungsplatzsituation hinausgehende Zielsetzung und Funktion. Er ist eingebettet in eine umfassende Bestandsaufnahme der in der Zuständigkeit des Bundes liegenden beruflichen Bildung unter Berücksichtigung qualitäts-, struktur-, finanzierungs-, beschäftigungs- und ordnungspolitischer Fragen und wird auch von allen Beteiligten in diesem Sinne gewünscht. Die erweiterte und allgemeinere Zielbeschreibung im Gesetz wird dieser tatsächlichen Bedeutung des Berichts gerecht. Die erweiterte Berichtspflicht in § 3 Abs. 1 Satz 2 ist als Zielvorstellung zu verstehen, eine größtmögliche Transparenz in alle Bereiche der Berufsbildung zu bringen.

Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß auch die in § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Nr. 2 gestellten Prognoseanforderungen zu hoch sind, weil z. B. die dafür erforderlichen Grundlagen aus der Berufsbildungsstatistik nicht herzuleiten sind. So können die gesetzlich umschriebenen Aufgaben, „die voraussichtliche Weiterentwicklung des Ausbildungsplatzangebots der kommenden Jahre darzustellen“ und „die bis zum 30. September des laufenden Jahres zu erwartende Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze

anzugeben“, nicht bzw. nur unzureichend erfüllt werden. Der gesetzliche Prognoseauftrag soll daher so festgelegt werden, daß er auch tatsächlich eingelöst werden kann. In § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b wird dementsprechend für das laufende Kalenderjahr künftig nur noch eine Einschätzung des zu erwartenden Ausbildungsplatzangebots verlangt. Die Verpflichtung, im Falle einer Gefährdung eines ausgewogenen Ausbildungsplatzangebots Vorschläge für die Behebung aufzunehmen (§ 3 Abs. 1 Satz 3), wird grundsätzlich beibehalten, wobei regionale und sektorale Aspekte zu berücksichtigen sind.

Der 1. März als Termin für die Vorlage des Berichts soll im Interesse einer möglichst soliden Datenerhebung und -auswertung um einen Monat auf den 1. April verschoben werden. Die Vorlage zu diesem Termin reicht aus, um die mit dem Bericht verfolgten praktischen und politischen Zielsetzungen rechtzeitig vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres zu erreichen und hieraus die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Im übrigen bleibt es angesichts der Bedeutung des Berichts als wichtige Entscheidungsgrundlage der Regierungspolitik bei der gesetzlich vorgesehenen Jährlichkeit der Berichterstattung an das Kabinett. Damit wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, einzelne Teile des umfänglichen Berichts wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung künftig dem Kabinett nur noch alle zwei Jahre vorzulegen.

Zu Buchstabe b

- aa) Die Regelung soll sicherstellen, daß die für die Erstellung des Berichts notwendigen Informationen und Statistiken rechtzeitig zusammengestellt werden können.
- bb) Festlegung der Prognoseanforderungen im Gesetz entsprechend den tatsächlichen Möglichkeiten (vgl. oben Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a).

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die im Gesetz genannten Aufgaben grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Bildungspolitik der Bundesregierung durchzuführen sind. Diese Bindung an die Grundlinien der Bildungspolitik der Regierung bildet den Rahmen für die Tätigkeit des Bundesinstituts. Sie ist je nach Art der einzelnen Aufgaben von unterschiedlichem Gewicht, was auch in der differenzierten Regelung der staatlichen Aufsichts- und Kontrollbefugnisse zum Ausdruck kommt. Eine entsprechende

Regelung findet sich z. B. für die Bundesanstalt für Arbeit in § 3 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Die Regelung ermöglicht die notwendige Flexibilität, Entscheidungen über den Sitz des Instituts im Geschäftsbereich des zuständigen Bundesministers zu treffen.

Zu Buchstabe b

- aa) Das Bundesinstitut wirkt bereits seit Jahren bei internationalen Aufgaben nicht nur im Rahmen der vergleichenden Bildungsforschung, sondern auch im Auftrag der Bundesregierung als Auftragnehmer der EG und anderer Stellen mit. Darüber hinaus wird der Sachverstand des Instituts zunehmend auch im Rahmen von bildungspolitischen Aktivitäten außerhalb der EG (z. B. in Osteuropa) in Anspruch genommen. Durch eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der weisungsgebundenen Aufgaben des Instituts sollen diese Aktivitäten auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt werden.
- bb) Nach geltender Rechtslage steht sowohl dem Institut, vertreten durch seinen Leiter, als auch dem Hauptausschuß das Recht zu, die Bundesregierung in Fragen der Berufsbildung zu beraten (vgl. § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 8 Abs. 2). Diese Doppelregelung der Beratung in §§ 6 und 8, aus der sich eine zwar unterschiedlich gewichtete (Einfach-/Grundsatzberatung), aber doch auf zwei Institutsorgane bezogene Beratungsfunktion ergibt, hat sich mangels klarer Abgrenzung nicht bewährt. Der dem Hauptausschuß vorbehaltenen Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen liegt eine Meinungsbildung aller an der beruflichen Bildung beteiligten Gruppen zugrunde. Sie hat deshalb für bildungspolitische Entscheidungen der Bundesregierung einen besonderen Stellenwert. Daneben bedarf es keiner gesonderten „einfachen“ Beratung durch das Bundesinstitut selbst. Dieses stellt die Ergebnisse seiner Arbeit der Bundesregierung im Rahmen der allgemeinen Amtshilfe zur Verfügung.
- cc) Durch die Änderung wird klargestellt, daß der Hauptausschuß einmal jährlich über das Forschungsprogramm beschließt, über Änderungen oder Neuaufnahmen einzelner Forschungsprojekte zwischen den Sitzungen beschließt der Ständige Ausschuß.

Zu Nummer 5

Die vorgesehene erhebliche Vergrößerung des Hauptausschusses von bisher 38 auf künftig 53 Mitglieder (vgl. unten Begründung zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c) beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit und die Flexibilität dieses Gremiums insbesondere im Hinblick auf laufend anfallende Aufgaben und aktuelle Fragestellungen. Zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Bundesinstituts wird daher mit dem Ständigen Ausschuß ein neues drittes Organ konstituiert, das, mit eigenen Kompetenzen ausgestattet, einen Teil der bisherigen Aufgaben des Hauptausschusses

übernimmt. Diesem kleinen und damit effizienten Organ, das sich aus 16 Mitgliedern des Hauptausschusses zusammensetzt, werden die kontinuierlich anfallenden Angelegenheiten des Instituts sowie solche Aufgaben zugewiesen, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Hauptausschußsitzung duldet (vgl. unten Begründung zu Artikel 1 Nr. 7). Allgemeine und grundsätzliche Fragen bleiben der Beschlußfassung durch den Hauptausschuß vorbehalten. Dies wird in § 8 Abs. 1 auch weiterhin sichergestellt.

Zu Nummer 6

Zu Buchstaben a und b

Die Regelung in § 8 Abs. 1 beinhaltet wie bisher die allgemeine Zuständigkeit des Hauptausschusses. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Die gesetzlichen Kernaufgaben des Instituts verbleiben in der originären Kompetenz des Hauptausschusses und werden vom Ständigen Ausschuß vertretungsweise zwischen den Sitzungsterminen wahrgenommen, etwa wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist. Die übrigen laufend anfallenden Aufgaben werden von dem Ständigen Ausschuß (§ 9) in eigener Zuständigkeit und abschließend wahrgenommen. Unter Berücksichtigung dieses veränderten Aufgabenschnitts soll der Hauptausschuß künftig im Regelfall nur noch einmal jährlich zusammentreten. Wenn die Wahrnehmung der in § 8 Abs. 1 genannten Aufgaben dies erfordert, können in besonderen Fällen auf Antrag der Hälfte der Stimmen der Mitglieder Sonder-sitzungen anberaumt werden.

Zu Buchstabe c

- aa) Derzeit gehören dem Hauptausschuß je elf Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an, die je elf Stimmen führen. Diese noch auf die Zahl der alten Bundesländer zugeschnittene Regelung der Sitz- und Stimmverhältnisse im Hauptausschuß muß angesichts des Beitritts der fünf neuen Länder geändert werden. Durch die Erhöhung der Zahl der Länderbeauftragten auf 16 erhalten die bisher nur als Gäste vertretenen neuen Länder gleichberechtigte Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte im Hauptausschuß. Angesichts der erheblichen Mitverantwortung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Berufsbildung wird zur Wahrung der Parität zwischen diesen Gruppen auch deren Mitgliederzahl auf jeweils 16 erhöht. Das Stimmenverhältnis aller Gruppen wird der gestiegenen Mitgliederzahl angepaßt.
- bb) Nach geltendem Recht haben die Vertreter des Bundes im Hauptausschuß bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Anhörung zu Rechtsverordnungen und beim Erlaß von Richtlinien für Prüfungsordnungen kein Stimmrecht. Der Grund dieser Regelung liegt darin, daß Interessenkollisionen im Rahmen der Abstimmungen in diesem

Organ nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Da die Prüfungsordnungen von den zuständigen Stellen mit Genehmigung der obersten Landesbehörden erlassen werden, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum die Bundesvertreter in diesen Fällen nicht mitentscheiden sollen, zumal es auch im Interesse des Bundes liegt, gesetzeskonforme Richtlinien zu gewährleisten. Eine Interessenkollision ist hier im Regelfall ausgeschlossen, so daß die Bundesbeauftragten insoweit ein Stimmrecht erhalten sollen. Da die Anhörung zu Rechtsverordnungen künftig im Ständigen Ausschuß erfolgt, wird das Stimmrecht in § 9 Abs. 3 geregelt.

Zu Buchstabe d

Redaktionelle Anpassung an inhaltlich geänderte Vorschriften

Zu Buchstabe e

Die Regelung dient der Verdeutlichung der freien Beschlußfassung des Hauptausschusses.

Die bisherigen Aufgaben des ständigen Unterausschusses werden vom Ständigen Ausschuß wahrgenommen.

Zu Nummer 7

Der bisher in § 9 geregelte Länderausschuß wird abgeschafft. Die notwendige Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den Rahmenlehrplänen der Länder erfolgt derzeit rechtlich und verfahrensmäßig auf zwei Ebenen: einerseits im Bund-Länder-Koordinierungsausschuß aufgrund des gemeinsamen Ergebnisprotokolls von 1972, andererseits zwischen Bund und den Sozialpartnern (unter Beteiligung der Länder) im Bundesinstitut, und zwar zunächst im Länderausschuß (§ 9 Abs. 3) und dann im Hauptausschuß (§ 9 Abs. 4). Mit der Errichtung des Länderausschusses verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, diese Prozesse beim Bundesinstitut zusammenzuführen und organisatorisch zu vereinfachen. Als rechtliche Grundlage war seinerzeit ein Bund-Länder-Verwaltungsabkommen geplant, das jedoch nicht zustande gekommen ist. Damit hat die Regelung ihre beabsichtigte Wirkung verfehlt und führt jetzt im Ergebnis nur zu einer unnötigen Verlängerung und Bürokratisierung des Abstimmungsprozesses. Nach Erarbeitung der Entwürfe von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen durch Sachverständigen-gremien und deren Abstimmung in gemeinsamen Sitzungen der Sachverständigen muß nämlich nach geltender Rechtslage dieses Ergebnis dann zusätzlich auch noch dem Länderausschuß — und danach dem Hauptausschuß — vorgelegt werden. Durch die Streichung der Vorschrift wird das Bundesinstitut organisatorisch entlastet, ohne die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder und der Sozialpartner bei der Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen zu beeinträchtigen.

Das bisher in § 9 Abs. 4 geregelte Stimmnahmerecht des Hauptausschusses zu den vom Bundesinstitut vorbereiteten Entwürfen der Ausbildungsordnungen geht auf den Ständigen Ausschuß über (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 2 neuer Fassung).

Die Neufassung des § 9 regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben des neuen Organs Ständiger Ausschuß. Das Gremium ist viertelparitätisch mit Mitgliedern der im Hauptausschuß repräsentierten Gruppen besetzt. Die Personenidentität dient der Sicherung einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen Hauptausschuß und Ständiger Ausschuß.

Der in Absatz 2 enthaltene Aufgabenkatalog begründet eigene Zuständigkeiten des Ständigen Ausschusses für bestimmte Angelegenheiten des Instituts und stellt die Handlungsfähigkeit des neuen Organs sicher. Neben den in § 9 Abs. 2 Satz 3 und § 19 Nr. 1 Satz 3 genannten Stimmnahme- und Anhörungsrechten zu Rechtsverordnungen werden dem Ständigen Ausschuß in den in § 6 Abs. 2 Nr. 4 und 5 (neu) und § 14 Abs. 4 bezeichneten Angelegenheiten weitere Beschlußrechte eingeräumt. Ausgenommen ist der dem Hauptausschuß vorbehaltene Erlass von Richtlinien für Prüfungsordnungen und von solchen zur Entwicklung, Prüfung und Anerkennung von Fernlehrgängen. Ein Recht auf Information besteht in bezug auf spezielle oder generelle Anweisungen des zuständigen Bundesministers nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

In Absatz 3 wird die bisher dem Ständigen Unterausschuß zugewiesene Befugnis, den Hauptausschuß bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungsterminen zu vertreten, sinngemäß aus der Satzung des Bundesinstituts aufgenommen und dem Ständigen Ausschuß zugewiesen.

Die für den Hauptausschuß geltenden Regelungen hinsichtlich des Stimmrechts der Bundesbeauftragten, der Berufung, Entschädigung und Abberufung der Mitglieder sind aufgrund der gesetzlichen Verweisung auf den Ständigen Ausschuß entsprechend anzuwenden. Neben dem Hauptausschuß hat auch der Ständige Ausschuß die Befugnis zur Einsetzung von Unterausschüssen zu aktuellen Themen, da er kontinuierlich Arbeitsergebnisse der Unterausschüsse entgegennehmen und die Sitzungen des Hauptausschusses vorbereiten muß.

Zu Nummer 10

Die §§ 20 und 21 werden gestrichen, da sie gegenstandslos geworden sind.

2. Zu Artikel 2

Angesichts des Umfangs der Änderungen wird vorgesehen, daß der fachlich zuständige Bundesminister für Bildung und Wissenschaft den Wortlaut des geänderten Gesetzes nach § 36 Abs. 2 GGO II feststellen und im Bundesgesetzblatt bekanntmachen kann.

3. Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Kosten und Preiswirkung

Die vorgesehenen Änderungen der Zusammensetzung und Struktur der Gremien führen nicht zu höheren Kosten, da die vergrößerte Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch den Wegfall anderer Gremien (Länderausschuß, Ständiger Unterausschuß) kompensiert wird. Der um internationale Angelegenheiten erweiterte Aufgabenkatalog dient lediglich der Klarstellung der Zuständigkeit des Instituts für bereits wahrgenommene Aufgabenbereiche. Da durch die Änderungen keine zusätzlichen Kosten entstehen, ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Preisniveau und die Einzelpreise.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 644. Sitzung am 26. Juni 1992 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“.

Begründung

Das Gesetz ist gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig. Die Zustimmungsbedürftigkeit wird durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfs ausgelöst.

Danach hat künftig der Berufsbildungsbericht auf der Grundlage von Angaben der zuständigen Stellen die eingetragenen Berufsausbildungsverträge auszuweisen. Auskunftspflichtig sind nach § 5 Abs. 2 des Berufsbildungsförderungsgesetzes die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen, also auch eine Reihe von Länderbehörden. Eine solche Auskunftspflicht für den Berufsbildungsbericht wird den genannten Behörden erstmals gesetzlich auferlegt. Diese Regelung engt den Gestaltungsspielraum der betreffenden Landesstellen durch materielles Recht derart ein, daß ihnen de facto keine Möglichkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung des Verwaltungshandelns mehr bleibt. In solchen Fällen ist eine gesetzliche Regelung immer zustimmungsbedürftig (BVerfG 55, 274 ff.).

2. Zu Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Buchstabe a ist zu streichen.

bb) In Buchstabe b sind die Doppelbuchstaben bb und cc zu streichen.

b) Die Nummer 5 ist zu streichen.

c) Die Nummer 6 ist wie folgt zu ändern:

aa) Die Buchstaben a und b sind zu streichen.

bb) In Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

cc) Die Buchstaben d und e sind zu streichen.

d) Die Nummern 7, 8 und 9 sind zu streichen.

Begründung

Durch die Schaffung eines neuen Organs „Ständiger Ausschuß“ mit reduzierter Länderbeteiligung, dem bisher durch den Hauptausschuß wahrgenommene Aufgaben in großem Umfange zugeordnet werden sollen, wird die Rolle der Länder — vor allem der neuen und der kleineren Länder — gegenüber der derzeit geltenden Regelung erheblich eingeschränkt. Durch die Aushöhlung der Rechte des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung werden dessen Funktionen wie gegenseitige Information, gemeinsame Entscheidung, Konsensfindung sowie die Gewährleistung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller an der beruflichen Bildung Beteiligten beseitigt. Bei der Verabschiedung des Berufsbildungsförderungsgesetzes im Jahre 1981 hatte der Gesetzgeber Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgebern aus guten Gründen gleiche Rechte im Bundesinstitut für Berufsbildung eingeräumt, weil er sie nur auf diese Weise als Partner bei der Bewältigung gesamtstaatlicher Aufgaben in der Berufsbildung gewinnen und ein unproduktives Nebeneinander staatlicher und privater Maßnahmen vermeiden konnte.

Zu einem Zeitpunkt, da die Abstimmung über die zukünftigen Ziele der beruflichen Bildung, die Erhaltung des dualen Systems, den Aufbau einer mittelständisch strukturierten betrieblichen Aus- und Weiterbildung in den neuen Ländern allgemein als vordringlich angesehen wird, geht es nicht an, das einzige Abstimmungsgremium in der Berufsbildungspolitik auf Bundesebene — den Hauptausschuß des Bundesinstituts — dermaßen einzuschränken, daß seinen regelmäßigen Beratungen die gesetzliche Grundlage entzogen und alle laufenden Beratungen in ein kleines Gremium verlagert werden, in dem lediglich vier Länder vertreten sein sollen. Denn die regelmäßigen Beratungen über Fragen der beruflichen Bildung mit der Bundesregierung und den Sozialpartnern ist für alle Länder nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Dies gilt gerade für die neuen Länder im Hinblick auf die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung und die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes im Beitrittsgebiet.

Der Länderausschuß hat sich als Koordinierungsgremium — vor allem auch wegen der Beteiligung der Sozialpartner — bewährt. Ein zwingender Grund für seine Abschaffung ist nicht gegeben. Die Begründung des Gesetzentwurfs zu Artikel 1 Nr. 7 ist nicht stichhaltig.

Im Interesse einer Erhaltung des dualen Systems und des Konsensprinzips auf dem Gebiet der beruflichen Bildung sollte es insoweit bei der derzeit geltenden Rechtslage bleiben.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (zu den Eingangsworten)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates. Mit den vorgesehenen Angaben der zuständigen Stellen zur Vorbereitung des Berufsbildungsberichts wird nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keine die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes auslösende Regelung getroffen, die in das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden eingreift, indem das Gesetz rechtlich „verbindlich die Art und Weise sowie die Formen ihrer Tätigkeit zur Ausführung seiner Bestimmungen vorschreibt“ (so BVerfG 75, 108 [150]). Die Bekanntgabe vorläufiger Zahlen zur Ausbildungsplatzsituation durch die zuständigen Stellen für den Berufsbildungsbericht ist nicht Bestandteil des Erhebungsverfahrens zur Berufsbildungsstatistik nach §§ 4 ff. des Gesetzes; solche Zahlen werden bereits jetzt dem Bundesinstitut auf freiwilliger Basis im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung gestellt. Mit der vorgesehenen Änderung soll lediglich ein schon praktiziertes und eingespieltes Verfahren der freiwilligen Mitwirkung der zuständigen Stellen am Berufsbildungsbericht dokumentiert werden, an der ein allgemeines Interesse der an der Berufsbildung Beteiligten besteht. Die nach geltendem Recht bereits bestehenden Auskunftspflichten der zuständigen Stellen nach § 5 Abs. 2 bleiben unberührt; entgegen der Auffassung des Bundesrates werden auch keine zusätzlichen Mitwirkungspflichten für den Berufsbildungsbericht begründet.

Daß mit der Änderung keine erweiterte Auskunftspflicht angestrebt wird, folgt schon aus dem eindeutigen Wortlaut dieser bewußt nur deklaratorisch gefaßten Bestimmung. Andernfalls hätte eine Bezugnahme auf das von den Statistischen Landesämtern durchzuführende Verfahren zur Berufsbildungsstatistik nahegelegen.

Über Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa hinaus hat der Bundesrat keine Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes reklamiert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 4) — § 6 Abs. 1, 2 Nr. 3 bis 6

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Die vorgesehene Klarstellung der Einbindung der Institutsarbeit in die Bildungspolitik des Bundes, die Bestimmung des für die Beratung der Bundesregierung zuständigen Organs und die Regelung des Institutssitzes sind Fragen, die der Organisationsgewalt des Bundes für das Institut vorbehalten sind und die Interessensphäre der Länder nicht berühren. Der

Bundesrat hat insoweit seine ablehnende Haltung auch nicht begründet.

Daß bei der Delegation von Regierungsaufgaben mit erheblichem Gewicht die politische Entscheidungsgewalt und Verantwortung der Bundesregierung gewahrt bleiben muß, ist ein zwingendes Gebot der demokratischen und rechtsstaatlichen Verfassung (so BVerfG 9, 268, 281) und bedarf insbesondere im Hinblick auf die zusätzlichen Aufgaben des Instituts im internationalen Bereich einer gesetzlichen Klarstellung. Die Konzentration auf den bildungspolitischen „Rahmen“ läßt dem Institut hinreichenden Freiraum für eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung. Auch die freie Meinungsbildung und Beschlußfassung des Hauptausschusses im Rahmen der Beratungstätigkeit und seiner sonstigen Aufgaben bleibt strikt unberührt. Eine politische Einflußnahme auf die Arbeit des Hauptausschusses ist nicht gewollt und durch die Einfügung einer die Autonomie dieses Gremiums sichernden Regelung (§ 8 Abs. 9) auch gesetzlich ausgeschlossen. Damit bleibt es dem Hauptausschuß auch künftig unbenommen, auf eine Fortentwicklung der jeweiligen Bildungspolitik gerichtete Ratschläge zu erteilen. Aus der Sicht der Bundesregierung erfüllt nur eine so verstandene Beratungsfunktion ihren Sinn.

Die besondere Bedeutung, die die Bundesregierung gerade der Beratungstätigkeit des Bundesinstituts zumißt, wird nicht zuletzt in der vorgesehenen ausschließlichen Wahrnehmung dieser Kernfunktion des Bundesinstituts durch den Hauptausschuß unter breiter Beteiligung der Länder und der Sozialpartner deutlich. Hiermit wird gewährleistet, daß das Beratungsergebnis einen Meinungs- und Willensbildungsprozeß aller an der Berufsbildung Beteiligten und im Hauptausschuß repräsentierten Gruppen widerspiegelt. Die vorgeschlagene alleinige Zuständigkeit des Hauptausschusses stärkt dessen Gewicht als Beratungsorgan der Bundesregierung und liegt deshalb auch im Interesse der Länder, die umfassender als bisher an der Beratung mitwirken.

Zu Buchstaben b und c (Artikel 1 Nr. 5 und 6) — §§ 7, 8 Abs. 1, 2, 3 Satz 2, Abs. 8 und 9

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Hauptausschuß schon in seiner jetzigen Größe mit 38 Mitgliedern zuzüglich Gästen häufig als zu schwerfällig angesehen wird, hält die Bundesregierung eine weitere erhebliche Vergrößerung um 15 zusätzliche Mitglieder ohne gleichzeitige Entlastung dieses Gremiums aus Effizienzgründen für nicht vertretbar. Die Verlagerung eines Teils der Aufgaben auf den neuen Ständigen Ausschuß soll im Interesse aller Beteiligten die sonst kaum mehr gewährleistete Arbeits- und

Funktionsfähigkeit des Instituts und seiner Organe sichern. Damit wird der Hauptausschuß in seiner Funktion als zentrales Beschlußorgan des Instituts nicht geschwächt, sondern im Gegenteil durch eine Konzentration seiner Zuständigkeiten auf das „Wesentliche“ gestärkt. Die den Ländern vom Bund zugestanden Mitwirkungsrechte in dieser Bundeseinrichtung bleiben in allen wesentlichen Punkten unangetastet, da nach dem Entwurf der Bundesregierung alle wirklich wichtigen Fragen der beruflichen Bildung im Hauptausschuß, in dem künftig alle Länder an der Willensbildung mitwirken, verbleiben. Dies gilt insbesondere für eine der wichtigsten Funktionen dieses Gremiums, nämlich die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung. Vor diesem Hintergrund ist der Vorwurf einer Zurückdrängung der Rolle der Länder ebenso wenig begründet wie die Argumentation des Bundesrates, „der Mitwirkung der Länder an der regelmäßigen Beratungstätigkeit des Instituts werde die gesetzliche Grundlage entzogen“. Lediglich Fragen untergeordneter Bedeutung wie etwa die Führung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe, Fragen des Fernunterrichts oder die Verlängerung einzelner Forschungsprojekte werden im Interesse einer effizienten und schnellen Erledigung auf den kleineren Ständigen Ausschuß übertragen. Die Bedeutung dieser laufenden Geschäfte erfordert nicht die Befassung des großen Gremiums Hauptausschuß mit umfassender Repräsentanz aller an der Berufsbildung beteiligten Gruppen.

Auch jetzt schon sind die Länder in bestimmten Gremien des Bundesinstituts (z. B. dem Ständigen Unterausschuß und den Unterausschüssen) sowie in anderen vergleichbaren Institutionen (z. B. dem Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit) nur repräsentativ beteiligt, ohne daß sie hierin bisher eine Einschränkung ihrer Mitwirkung gesehen hätten. Die gute und konstruktive Arbeit dieser — z. T. noch kleineren — Gremien widerlegt die Argumentation der Länderseite, ihre Interessen seien ohne umfassende Einbindung in alle Institutsgremien nicht mehr gewahrt. Der einzige Unterschied zur geltenden Rechtslage besteht darin, daß der Ständige Ausschuß die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht nur vertretungsweise, sondern als eigenständiges Organ abschließend erledigt. Durch diese Konstruktion wird jedoch die Mitwirkung der im Hauptausschuß repräsentierten Gruppen nicht beschränkt, da die Personenidentität der Ausschußmitglieder die Gewähr für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen beiden Organen bietet und sicherstellt, daß alle wichtigen Fragen in den Hauptausschuß eingebracht und dort auf breiter Basis behandelt werden können. Der Hauptausschuß kann zu diesem Zweck, wenn dessen Mehrheit dem zu behandelnden Gegenstand besonderes Gewicht beimißt, jederzeit zu weiteren Sitzungen zusammentreten. Im übrigen haben es die Länder selbst in der Hand, ihre Mitwirkung in dem nur repräsentativ besetzten Ständigen Ausschuß so auszugestalten, daß eine angemessene Berücksichtigung aller regionalen Einzelinteressen, vor allem auch der

neuen Bundesländer, gewährleistet ist. Die erforderliche Selbstkoordinierung ist auch bei anderen vergleichbaren Gremien üblich und möglich.

Schließlich ist aus Bundessicht darauf hinzuweisen, daß die vorgesehenen Veränderungen des Gremiengefüges originäre Länderzuständigkeiten und damit die föderale Verfassungsstruktur nicht berühren. Vielmehr geht es allein um die inneren Strukturen einer Einrichtung des Bundes, an deren Arbeit sich die Länder freiwillig und vor allem im eigenen Interesse beteiligen. Die Einbeziehung von Länderbeauftragten in die Willensbildung des Hauptausschusses des Bundesinstituts stellt ein Angebot des Bundes an die Länder zur Mitwirkung an den Bundesaufgaben der außerschulischen beruflichen Bildung dar. Gesetzgebungs- oder Verwaltungszuständigkeiten der Länder, insbesondere ihre Kompetenz für die Regelung der berufsschulischen Seite der dualen Berufsausbildung, werden durch die Tätigkeit des Hauptausschusses nicht berührt. Auch im Hinblick auf diese Kompetenzlage in der beruflichen Bildung wäre die von den Ländern angestrebte umfassende Beteiligung an einer nicht ihrem Zuständigkeitsbereich unterliegenden Aufgabe nicht angemessen.

Zu Buchstabe d (Artikel 1 Nr. 7, 8 und 9) — §§ 9, 14 Abs. 4, § 19 Nr. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates hat sich der Länderausschuß als Koordinierungsgremium gerade nicht bewährt und soll deshalb abgeschafft werden. Dieses Gremium erfüllt die ihm ursprünglich zugeordnete Funktion der Abstimmung der Ausbildungsordnungen mit den schulischen Rahmenlehrplänen vor allem deshalb nicht, weil die Kultusminister der Länder bis heute nicht bereit sind, ihre Kompetenzen für den berufsschulischen Teil der Berufsausbildung in ein Gremium eines Bundesinstituts einzubringen.

Die eigentliche Abstimmung zwischen Bund und Ländern findet deshalb allein außerhalb des Bundesinstituts im Bund-Länder-Koordinierungsausschuß nach dem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll über das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern, -senatoren der Länder“ unter strikter Wahrung der beiderseitigen Zuständigkeiten statt. Im Zusammenhang mit dieser Bund-Länder-Abstimmung werden die Eckwerte der Ausbildungsordnungen in einem sog. Vorverfahren auch mit den Sozialpartnern abgestimmt. Der Länderausschuß hat mithin für die schulischen Rahmenlehrpläne keinerlei Kompetenzen, er ist auf die Beratung der Ausbildungsordnungsentwürfe, für deren Erlaß ausschließlich der Bund zuständig ist, beschränkt. Aus der Sicht der Bundesregierung ist es auch aus Effizienz- und Kostengründen nicht vertretbar, nur aus formalen Gründen ein Gremium zu erhalten.